

# Gehörlosen-Sportverband Sachsen e.V.

## Satzung

### § 1 Name - Sitz - Zweck

1. Der Gehörlosen-Sportverband Sachsen e.V., nachstehend GSVS genannt, hat seinen Sitz in Leipzig und ist in Leipzig im Kreisgericht in das Vereinsregister eingetragen. Er wurde am 31.03.1990 in Leipzig gegründet.
2. Der GSVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Gehörlosensports und der Gehörlosen - Sportjugend,

-der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Koordinierung der Arbeit der Gehörlosen - Sportvereine im Lande Sachsen, durch Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampfrichtern, Org.-Leitern sowie Mitarbeitern des GSVS und der Vereine,

-durch Unterstützung bei der Gestaltung der sportlichen Tätigkeit in den Vereinen,

-durch Bildung von Auswahlmannschaften in den verschiedenen Sportarten, sowie deren Vorbereitung auf Wettkämpfe und Meisterschaften,

-durch Koordinierung der Wettkampftätigkeit der Vereine, sowie Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen auf Landes- und Bundesebene in Sachsen,

-durch Förderung des sportlich kulturellen Lebens insgesamt in den Vereinen und im GSVS.

3. Der GSVS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des GSVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GSVS.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der GSVS hat sich freiwillig dem Deutschen Gehörlosen - Sportverband und dem Landessportbund Sachsen angeschlossen.
7. Der GSVS ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Gehörlosen-Sportvereine und Gehörlosen-Sportabteilungen mit Sitz im Lande Sachsen können nach schriftlicher Beitrittserklärung Mitglieder im GSVS werden.  
Gehörlosen-Sportabteilungen sollten auch Mitglied in einem Gehörlosen-Sportverein sein.
2. Aufnahmeanträge werden durch den Vorstand des GSVS entschieden.

## **§ 3 Gliederung**

1. Der GSVS gliedert sich in Gehörlosen-Sportvereine.  
Die Gehörlosen-Sportvereine gliedern sich in Abteilungen entsprechend der betriebenen Sportarten.
2. Das Verbandsgebiet entspricht den Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen.  
Die politische Gliederung des Landes Sachsen (Verwaltungsbezirke, Kreis) wird bei Notwendigkeit berücksichtigt.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im GSVS erlischt automatisch, wenn der Verein aus dem GSVS austritt oder ausgeschlossen wird. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Jahres (Kalenderjahr).

2. Der GSVS, vertreten durch den Vorstand nach § 9 dieser Satzung, kann Ausschluss verfügen, wenn
  - a) erhebliche Verstöße gegen die Satzung und Interessen des GSVS festgestellt werden;
  - b) trotz Mahnung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden.
3. Gegen den Bescheid des Ausschlusses kann der Verein innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Präsidenten des GSVS erheben, welcher im Einvernehmen mit einem einzuberufenen außerordentlichen Verbandstag nach § 7 dieser Satzung eine endgültige Entscheidung trifft.

## **§ 5 Maßregelungen**

1. Gegen Vereine und Mitarbeiter, die gegen die Satzung oder Anordnungen des GSVS-Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom GSVS-Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen
2. Der Bescheid der Maßregelungen ist dem Verein mit Einschreibebrief mitzuteilen.

## **§ 6 Verbandsorgane**

1. Die Organe des GSVS sind:
  - a) der Verbandstag
  - b) der Vorstand
  - c) und der Beirat

## **§ 7 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist oberstes Organ des GSVS. Er nimmt Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, setzt die Jahresbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und über andere eingereichte Anträge.
2. Der Verbandstag findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Zum Verbandstag werden alle Vereine mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich eingeladen.
3. Anträge müssen stets spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim GSVS -Präsidenten eingereicht werden. Der GSVS - Vorstand läßt spätestens 2 Wochen vor der Tagung allen Vereinen eine Zusammenstellung der Anträge zugehen.
4. Jeder Person des Vorstandes nach § 9 steht eine Stimme zu. Den Mitgliedsvereinen wird je angefangene Mitgliederzahl 30 ebenfalls je eine Stimme zugestanden.

5. Ein außerordentlicher Verbandstag kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der Mitgliedsvereine, mit einer Frist von 4 Wochen anberaumt werden.
6. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Jahresbeitrag sowie die sonstigen außerordentlichen Beiträge werden beim Verbandstag festgelegt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Vorstand und Beirat**

1. Der Vorstand des GSVS besteht aus
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Verantw. f. Öffentlichkeitsarbeit

e) dem Vorsitzenden der Sportjugend (gemäß Jugendordnung)  
f) dem Sportkoordinator (hauptamtlich)

2. Der hauptamtliche Sportkoordinator ist im Vorstand nicht stimmberechtigt und hat nur beratende Funktion.
3. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der aus den Sportwarten der verschiedenen Sportarten besteht.
4. Der GSVS wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
5. Auf Antrag des Vorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Gehörlosensport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt, können aber zu Beratungen hinzu gezogen werden.
6. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und andere ehrenamtliche Mitarbeiter können einmal jährlich auf Beschluß des Vorstandes eine Pauschale nach § 3 Nr. 26a ESTG erhalten.

### **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.  
  
Bei Rücktritten innerhalb der Wahlperiode bleiben sie solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahl per Akklamation erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
3. Die Sportwarte werden durch den Vorstand berufen und durch Beschluss des Verbandstages bestätigt. Ihre Amtszeit verläuft analog des Vorstandes.  
Ihre Abberufung durch den Vorstand ist bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des GSVS wird jedes Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung bzw. des Verbandstages gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kosten der Prüfung (Fahrtkosten, Spesen) trägt der GSVS.
2. Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 13 Gehörlosen-Sportjugend Sachsen**

1. Die Gehörlosen-Sportjugend Sachsen ist die Jugendorganisation des GSVS und besteht aus der Jugend und den Jugendwarten der Mitgliedsvereine.
2. Die Gehörlosen-Sportjugend Sachsen gibt sich eine Jugendordnung.  
Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des GSVS führt und verwaltet sich die gehörlose Sportjugend Sachsen selbstständig und beschließt ihre Organe in eigener Verantwortung.

### **§ 14 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der GSVS eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung, sowie bei Bedarf Sportordnungen der einzelnen Sportarten.
2. Weitere sich darüber hinaus ergebene Ordnungen kann der Vorstand beschließen.

### **§ 15 Anti-Doping- Erklärung**

Für den Gehörlosen-Sportverband Sachsen ist Doping in jeder Form mit den Grundwerten des Sportes unvereinbar. Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung werden auf der Basis einer Sanktions-Vereinbarung mit dem DGS geahndet.

### **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des GSVS kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt Auflösung des GSVS stehen.
2. Die Einberufung eines solchen Verbandstages darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand und der Beirat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder beschlossen hat;
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend sind. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitgliedsvereine beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen-Gehörlosen-Sportverband mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gehörlosensports verwendet wird.

### **§ 17 Redaktionelle Satzungsänderungen**

1. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Kreisgerichtes Leipzig gewünscht werden, ohne erneute Befragung des Vorstandstages vorzunehmen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde in der Stadt Chemnitz auf dem Vorstandstag 21.07.1990 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.
2. Die vorliegende Satzung wurde am 13.03.1993 durch den Vorstandstag in Leipzig in der jetzigen Form ergänzt.
3. Die vorliegende Satzung wurde am 19.06.1993 durch den Außerordentlichen Vorstandstag in Leipzig zu den §§ 7.5 und 9.4 in der vorliegenden Form ergänzt.
4. Diese Satzung wurden auf dem außerordentlichen Vorstandstag am 03.11.1995 in Dresden zu den §§ 1.2 und 8 in der vorliegenden Form ergänzt.
5. Auf dem Vorstandstag am 08.03.97 in Chemnitz wurde der § 7.4 in der vorliegenden Form geändert.

6. Der Vorstandstag am 12.03.2005 in Leipzig hat diese Satzung um § 9.5 ergänzt.
7. Der Vorstandstag am 13.3.2010 in Dresden hat diese Satzung um §9.6. ergänzt.
8. Der Vorstandstag am 10.3.2012 in Bautzen hat diese Satzung um § 15 ergänzt und § 5 um einen Zusatz erweitert.

Leipzig, am 16.04.2012

